

---

### **Klarstellung zur Vergütung von Nirsevimab (RSV-Immunsierung für Neugeborene)**

Die SwissDRG AG hat in Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern ein Zusatzentgelt für die intramuskuläre Gabe von Nirsevimab etabliert.

Die Vorgaben der Krankenpflege-Leistungsverordnung sind zu beachten.

Dieses Zusatzentgelt ist ab dem 01. Januar 2025 anwendbar.

Wird für ein gesundes Neugeborenes gemäss den Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG, TARPSY und ST Reha Kapitel 4.4 die Fallpauschale für den gesunden Säugling über den Kostenträger der Mutter abgerechnet, ist das Zusatzentgelt für Nirsevimab ebenfalls über den Kostenträger der Mutter abzurechnen.

Dieses Zusatzentgelt ist nicht anwendbar, wenn das Produkt im Rahmen von Studien oder über das Donation Programm des Herstellers verabreicht wird.

Die Gabe von Nirsevimab ist auf Fallebene in den Variablen 4.8.V02 bis 4.8.V15 der Medizinischen Statistik resp. in den Variablen medi\_\* (Tabelle 8-Medikamente) in der SpiGes-Erhebung zu erfassen.